

Textliche Festsetzungen

1. GEE eingeschränktes Gewerbegebiet (Baunutzungsverordnung § 1 Abs. 4 bis 9 und § 8)
- 1.1 Die eingeschränkten Gewerbegebiete dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- 1.2 Zulässig sind
- a) Gewerbebetriebe aller Art (sofern nicht unter 1.2.1 a - d aufgeführt), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen das Wohnen nicht wesentlich stören,
 - b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - c) Tankstellen,
 - d) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- 1.2.1 Unzulässig sind:
- a) Einzelhandelsbetriebe jeder Art
 - b) Vergnügungsstätten einschl. Discotheken
 - c) Beherbergungsbetriebe
 - d) Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- 1.3 Als wesentlich störend wird definiert:
- 1.3.1 Betriebe und Anlagen, deren flächenhaftes Emissionsverhalten die flächenbezogenen Schalleistungspegel nach der folgenden Tabelle überschreiten:

Gebiet	flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m ²	
	bei Tag	bei Nacht
GEE 1	55,0	keine bzw. unwesentliche Schallemissionen
GEE 2	55,0	keine bzw. unwesentliche Schallemissionen
GEE 3	50,0	keine bzw. unwesentliche Schallemissionen

GEe 4	50,0	40,0
GEe 5	55,0	keine bzw. unwesentliche Schallemissionen

Bemerkung: Keine bzw. unwesentliche Schallemissionen bedeutet keine Nacharbeit

1.3.2

Betriebe und Anlagen, die höhere oder mehr Emissionen aussenden, als die in der Abstandsliste (Erlaß des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24.6.1986, Az.: 1065/1064-83 150-3) aufgelisteten Anlagen und Betriebe und zwar nach der folgenden Tabelle:

Gebiet	Abstandsklasse
GEe 1	VIII (VII)
GEe 2	VIII
GEe 3	/
GEe 4	/
GEe 5	VIII

Bemerkung: Abstandsklasse VIII bedeutet: Abstand zur Wohnbauung 100 m, Abstandsklasse (VII) bedeutet: Abstand zur Wohnbebauung 135 m, das sind die geruchs- und staubarmen Nutzungen der Abstandsklasse VII.

Zulässig sind:
nach Abstandsklasse VIII:

Anlagen zum Bootsbau, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegrafie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie, Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff, Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke), Schlossereien, Drehereien, Schweissereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen, Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln, Anlagen der Farbwarenindustrie, Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen, Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, Tischlereien und Schreinereien, Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren, Tapetenfabriken, Druckereien ohne Rotationsdruck, Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken, Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte und Putzwolle, Spinnereien und Webereien, Kleiderfabriken und Anlagen zur Her-

stellung von Textilien, Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten, Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf, Bauhöfe, Autolackierereien, Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen, Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung und

nach Abstandsklasse (VII) (Abstand 135 m):
Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung, automatische Autowaschstraßen und Zimmereien.

- 1.4 Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe auch dann, wenn sie in den unter 1.3.2 aufgelisteten Abstandsklassen nicht aufgelistet sind, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen im Vergleich zu den unter Punkt 1.3.1 und 1.3.2 genannten nicht höher sind. In diesen Fällen ist durch entsprechende Gutachten durch den Bauherrn nachzuweisen, daß die Auflagen bezüglich des Emissionsschutzes eingehalten sind.
- 1.5 Die zulässigen Wohnungen sind auf den nördlichen Grundstücksteilen, d.h. auf der den vorhandenen Wohngebäuden am nächsten liegenden Seite anzuordnen.
2. GE Gewerbegebiet (nach § 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 9 Baunutzungsverordnung)
- 2.1 Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
- 2.2 Zulässig sind
Gewerbebetriebe aller Art, (sofern nicht unter 2.2.1 a - d aufgeführt) Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen. Ausnahmsweise können zugelassen werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
- 2.2.1 Unzulässig sind:
a) Einzelhandelsbetriebe jeder Art
b) Vergügnungsstätten einschl. Discotheken
c) Beherbergungsbetriebe
d) Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke
- 2.3 Als erheblich belästigend wird definiert:
- 2.3.1 Betriebe und Anlagen, deren flächenhaftes Emissionsverhalten die flächenbezogenen Schalleistungspegel nach der folgenden Tabelle überschreiten

Gebiet	flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m ²	
	bei Tag	bei Nacht
GE 7	60,0	45,0
GE 8	60,0	45,0

2.3.2

Betriebe und Anlagen, die höhere oder mehr Emissionen aussenden, als die in der Abstandsliste (Erlaß des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24.6.1986, Az.: 1065/1064-83 150-3) aufgelisteten Anlagen und Betriebe und zwar nach der folgenden Tabelle:

Gebiet	Abstandsklasse
GE 7	VIII, VII, (VI)
GE 8	VIII, VII, (VI)

Bemerkung: Abstandsklasse VII bedeutet einen Abstand zur Wohnbebauung der Reiterstraße von mindestens 200 m, ebenso in Abstandsklasse (VI), das sind die geruchs- und staubarmen Nutzungen der Abstandsklasse VI.

Zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VIII und (VII) (Auflistung siehe vorn) und nach

Abstandsklasse VII:

Anlagen zur Herstellung von Gipszeugnissen für Bauzwecke, Maschinenfabriken und Härtereien, Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern, Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen, Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien), Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben, Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln, Mühlen, Futtermittelfabriken, Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren, Fleischwarenfabriken, Räuchereien, Geflügelschlachtereien, Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung, Margarine- und Kunstspeisefettfabriken, Fabriken für Konserven und Gefrierkost, Speisewürzefabriken, Großkühlhäuser, Mälzereien und

nach Abstandsklasse (VI):

Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen, Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren, Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/H, Gasverdichterstationen für Fernleitungen, Preßwerke, Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Draht-

ziehereien, Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten, Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle), Wellpappenfabriken, Getränkeabfüllanlagen, Zeitungsspeditionen, Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe, Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien.

- 2.4 Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe auch dann, wenn sie in den unter 2.3.2 aufgelisteten Abstandsklassen nicht aufgelistet sind, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen im Vergleich zu den unter Punkt 2.3.1 und 2.3.2 genannten nicht höher sind. In diesen Fällen ist durch entsprechende Gutachten durch den Bauherrn nachzuweisen, daß die Auflagen bezüglich des Emissionsschutzes eingehalten sind.

Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sowie schutzbedürftigen Bürobauten dürfen nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag der Nachweis erbracht wird, daß die Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebäudes zu keiner Einschränkung hinsichtlich der festgesetzten Emissionswerte führt.

3. GI Industriegebiet (nach § 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO)

- 3.1 Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

- 3.2 Zulässig sind:

- 3.2.1 Gewerbebetriebe aller Art, (sofern nicht unter 3.4 a - d aufgeführt) Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Tankstellen, sofern das flächenhafte Emissionsverhalten dieser Betriebe und Anlagen die flächenbezogenen Schalleistungspegel nach der folgenden Tabelle nicht überschreiten:

Gebiet	flächenbezogener Schalleistungspegel in dB (A)/m ²	
	bei Tag	bei Nacht
GI 6	65,0	50,0
GI 9	70,0	55,0
GI 10	65,0	55,0

und

3.2.2

diese Betriebe und Anlagen, keine höheren Emissionen aussenden, als die in der Abstandsliste (Erlaß des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24.6.1986, Az.: 1065/1064-83 150-3) aufgelisteten Anlagen und Betriebe und zwar nach der folgenden Tabelle:

Zulässig sind:

Gebiet	Abstandsklasse
GI 6	VIII, VII, VI (V)
GI 9	VIII, VII, VI, V (IV)
GI 10	VIII, VII, VI (V)

Bemerkung: Abstandsklasse VI bedeutet 300 m und (V) bedeutet 335 m Abstand bei geruchs- und staubarmen Nutzungen der Abstandsklasse V zur Wohnbebauung der Reiterstraße. Abstandsklasse V bedeutet mindestens 500 m (IV) bedeutet mindestens 535 m Abstand.

Zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VIII, (VII), VII und (VI) (Auflistung siehe vorn) und nach

Abstandsklasse VI:

Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Bundesimmissionsschutzgesetz (nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig: ab 14 000 Stück Mastgeflügel, ab 7 000 Legehennen, ab 700 Schweine), aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/ oder Legehennen oder 300 Schweine, Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben, Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit, Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien, Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung), Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken, Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen, Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen und Gasbetonsteinen, Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten, Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren, Gaserzeugungsanlagen, Strangguß- und Flämmanlagen, Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung, Metallgießereien, Schwermaschinenbau, Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien, Verzinkungsanlagen, Emaillieranlagen, Anlage zur Altölregenerierung, Anlagen zur Herstel-

lung von anorganischen Pigmenten, Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis, Kunststoff-Schäumungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Lackfabriken, Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln,

Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln, Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen, Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge), Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren, Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern, Porzellan- und Feinkeramikwerke, Säge-, Furnier- und Schälwerke, Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen, Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten, Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen, Holzmehlfabriken, Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz, Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff, Rotationsdruckereien, Lederfabriken, Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien, Stärkefabriken, Fabriken zur Herstellung von Pommes Frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen, Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien, Anlagen zur Trockenmilcherzeugung, Kaffeeröstfabriken, Hefefabriken, Brauereien und Brennereien, Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze, Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern, Kläranlagen, Müllumladestationen,

nach Abstandsklasse (V) (Abstand mindestens 335 m):

Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW), Umspannwerken als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung, Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung, Schmiede- und Hammerwerke, Kaltwalzwerke, Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle, Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen, Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen, Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen, Autokinos,

Abstandsklasse V (Abstand 500 m):

Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach Bundesimmissionsschutzgesetz, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine, Erzaufbereitungsanlagen, Schotterwerke, Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel, Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe, einschließlich Mineral-

und Glasfaserherstellung, Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung, Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen, Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen, Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden, Drahtlackierfabriken, Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie, Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmitteln und Pigmente), Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie, Anlagen zur Kunststoffherstellung, Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen, Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen, Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen, Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten, Glashütten mit maschineller Glasherstellung, Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen, Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff, Großschlachthäuser und Schlachthöfe, Ölmühlen mit Raffination, Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Schretteranlagen, Deponien und

nach Abstandsklasse (IV) (Mindestabstand 535 m):

Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW).

- 3.3 Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe auch dann, wenn sie in den oben aufgelisteten Abstandsklassen nicht aufgelistet sind, sofern die von Ihnen ausgehenden Emissionen im Vergleich zu den unter Punkt 3.2.1 und 3.2.2 genannten nicht höher sind. In diesen Fällen ist durch entsprechende Gutachten durch den Bauherrn nachzuweisen, daß die Auflagen bezüglich des Emissionsschutzes eingehalten sind.

- 3.4 Unzulässig sind:
- a) Einzelhandelsbetriebe jeder Art
 - b) Vergnügungsstätten einschl. Discotheken
 - c) Beherbergungsbetriebe
 - d) Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke

Hinweis: Zitat der schalltechnischen Verträglichkeitsstudie:

"Bei der Einzelbeurteilung der Geräusche von gewerblichen Anlagen ist gegebenenfalls nach TA-Lärm und VDI 2058 zu berücksichtigen, daß der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit schon dann überschritten ist, wenn ein Meßwert um mehr als 20 dB über dem Immissionsrichtwert liegt. Außerdem können zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung folgendes Sonderregelungen der VDI 2058 herangezogen werden:

- Beurteilungszeitraum nachts ist die lauteste Nachtstunde

- Tagsüber sollten die Spitzenpegel um nicht mehr als 30 dB (A) über dem Immissionsrichtwert liegen.
- Ruhezeitenzuschlag von 6 dB (A) für die Intervalle von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr."

4. Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 10, 20, 25 BauGB, § 17 LPflG, § 14 Abs. 2, § 16 und § 17 BauNVO und § 86 LBauO.

4.1 Weder für die Bebauung noch als Verkehrsflächen und Stellplätze erforderliche Flächen sowie Böschungen sind als Pflanzflächen anzulegen und zu unterhalten. Hierdurch soll ein Pflanzflächenanteil von wenigstens 10 % der Grundstücksfläche erreicht werden. Bei der Pflanzenauswahl sind die standortgerechten heimischen Arten der potentiellen natürlichen Vegetation (PNV) zu verwenden.

z.B.:	Fagus sylvatica	-	Rotbuche
	Quercus petraea	-	Traubeneiche
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Prunus avium	-	Vogelkirsche
	Sorbus aucuparia	-	Eberesche
	Corylus avellana	-	Hasel
	Crataegus spec.	-	Weißdornarten
	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
	(Clematis vitalba)	-	Clematis
	Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
	Prunus spinosa	-	Schlehe

vereinzelt auch:

Castanea sativa	-	Eßkastanie
Acer campestre	-	Feldahorn

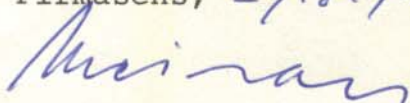
4.2 Stellplätze müssen mit Bäumen überstellt werden. Pro sechs Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Bei der Pflanzenauswahl sind standortgerechte, heimische Arten zu wählen, die sich an Verkehrsflächen eignen, wie in der Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter beispielhaft aufgelistet:

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Aesculus hippocastanum "Baumannii"	-	Roßkastanie (Rasse "Baumannii")
Platanus acerifolia	-	Platane
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Tilia cordata	-	Winterlinde (nur bestimmte Rassen geeignet)

- 4.3 Als Baumart für die im Plan entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zeichnerisch festgesetzten Bäume wird Bergahorn festgesetzt.
- 4.4 Die Gestaltung der Freiflächen ist mit dem Bauantrag in einem Bepflanzungsplan darzustellen und mit genehmigen zu lassen.
- 4.5 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahme zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Für die Versorgung mit Elektrizität sind von den Grundstückseigentümern erforderlichenfalls Flächen von 6 x 7 Metern Größe für Trafostationen bereitzuhalten.
- 4.6 Im Einmündungsbereich L 482/Stadtkreisstraße K 5 (Schelerweg)/Blocksbergstraße sind auf den im Bebauungsplan festgesetzten und im Detailplan, Maßstab 1 : 500, vermaßten Sichtdreiecken bauliche Anlagen unzulässig und dürfen Anpflanzungen, Einfriedigungen usw. nur eine maximale Höhe von 0,80 m aufweisen, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante.
- 4.7 Südlich der Blocksbergstraße kann ausnahmsweise eine Überschreitung der maximalen Gebäude- und Traufhöhe um bis zu 5 m zugelassen werden für in der Grundfläche im Verhältnis zur bebauten Fläche kleine Bauteile, wie z.B. Schornsteine, Abluftschächte, Aufzüge, Silos, kleine Hochregallager u.ä.. Voraussetzung ist, daß durch die Gestaltung des gesamten Baukomplexes sichergestellt ist, daß das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und das Vorhaben auch andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.
5. Empfehlungen und allgemeine Hinweise
- 5.1 Es wird empfohlen, Einfriedigungen als freiwachsende, mindestens 1,80 m hohe Hecken aus z.B. Berberis "superba", Crataegus crusgalli, Prunus spinosa, Viburnum opuls, Carpinus betulus anzulegen.
- 5.2 Es wird empfohlen, überwiegend fensterlose Außenwandflächen mit Rankgehölzen zu begrünen und flachgeneigte Dächer extensiv zu begrünen.

- 5.3 Es wird empfohlen, wo räumlich und technisch möglich, unbelastetes Oberflächenwasser in natürlich gestalteten Tümpeln (ohne Grundwasseranschluß), die auch als Feuchtbiotop ausgebildet sein können, zurückzuhalten oder über Negativbrunnen oder Regenwasserversickerungsschächte dem Grundwasser zuzuführen.
- 5.4 Auf die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.6.1970 wird hingewiesen.
- 5.5 Auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978, zuletzt geändert am 7.2.1983, wird hingewiesen. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, Speyer, rechtzeitig im voraus anzuzeigen.

Pirmasens, 29.8.91



Rheinwalt
Oberbürgermeister

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Zur Entscheidung
vom - 6. Dez. 1991
Az.: 35/405-03 PS-0/Wz 7.